

Die Feuerpolizei in Theorie und Praxis

Dr. Klaus Kandler und Ing. Johannes Pleifer

November 2024

Inhalt

- » Rechtsgrundlagen
- » Begriff Feuerpolizei
- » Regelungsinhalt der Tiroler Feuerpolizeiordnung
- » Feuerpolizeiliche Aufsicht (Zweck, Tätigkeitsbereiche, Zuständigkeiten. Behördliche Befugnisse)
- » Feuerbeschau
- » Beseitigung brandgefährlicher Zustände
- » Strafbestimmungen und Haftung
- » Praxisbeispiele



Exkurs: „Geschichtliches“

- » **Mittelalterliche Ursprünge**
 - » Städte und Gemeinden begannen, Feuerordnungen einzuführen, um Brände zu verhindern und die hölzernen Stadtbauten zu schützen
 - » 1532: Die Tiroler Landesordnung regelt das Verhalten bei Feuer- und Wassergefahr
- » **18. Jahrhundert**
 - » Die erste umfassende Feuerpolizeiordnung wurde im Habsburgerreich eingeführt, zu dem Tirol gehörte
 - » Diese Verordnungen regelten die Pflichten der Bürger im Brandschutz und die Organisation der Löschmannschaften.
- » **1881: Die erste Tiroler Feuerpolizeiordnung wird erlassen**
 - » Feuerbeschau war jährlich im Herbst durchzuführen
 - » Jeder Einwohner der Gemeinde war verpflichtet, unentgeltlich bei der Brandbekämpfung zu helfen
 - » Jede Gemeinde war verpflichtet, den Nachbargemeinden „bei Feuersbrünsten“ unentgeltlich Hilfe zu leisten
- » **Mehrere Neuerlassungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung, zuletzt 1970, 1978 und 1998**

Kompetenztatbestand Feuerpolizei

- » Eigenständiger Kompetenztatbestand der Feuerpolizei in den Artikeln 10 bis 12 B-VG nicht normiert
- » Zur Unterscheidung der kompetenzrechtlichen Zuordnung hat die Lehre die Begriffe „allgemeine Feuerpolizei“ und die „spezielle Feuerpolizei“ entwickelt.
- » Kompetenz zum Erlass spezieller feuerpolizeilicher Vorschriften kommt sowohl dem Bund als auch den Ländern (z.B. Baurecht) zu.
- » Die in den Art 15 Abs 3 B-VG und 118 Abs 3 Z 9 B-VG verwendeten Begriffe der „Feuerpolizei“ sind der allgemeinen Feuerpolizei zuzuschreiben → Gesetzgebung und Vollziehung fällt gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz der Länder
- » Die „örtliche Feuerpolizei“ fällt gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Rechtsgrundlagen

- » Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998 idF LGBl. Nr.138/2019
- » Interventionszeiten-VO, LGBl. Nr. 35/2007 (Brandmeldeanlagen)
- » Sonstige Brandschutzvorschriften:
 - » Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr.85/2023 idgF. iVm. den Technischen Bauvorschriften
 - » Tiroler Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
 - » Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 – TGHKV 2014
 - » Gewerbeordnung 1994 iVm der Feuerungsanlagen-Verordnung
 - » Tiroler Bedienstetenschutzgesetz iVm der Arbeitsstätten-Verordnung (ASt-V)
- » In gewissem Zusammenhang mit der feuerpolizeilichen Aufsicht stehen etwa auch OIB Richtlinien; (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB))

Regelungsinhalt der sonstigen Brandschutzvorschriften

- » **Tiroler Bauordnung 2022**
 - » Bauplatzeignung: Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind so anzuordnen, dass der wirksame Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gewährleistet ist.
 - » Bauliche Brandverhütung
 - » Brandschutztechnischer Sachverständiger gemäß § 32 Abs. (5) TBO 2022
 - » § 20 Technische Bauvorschriften
- » **Technische Bauvorschriften (§§ 3 bis 8 TBV 2016)**
 - » Tragfähigkeit baulicher Anlagen im Brandfall
 - » Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb baulicher Anlagen
 - » Ausbreitung von Feuer auf andere bauliche Anlagen
 - » Flucht- und Rettungswege
 - » Erfordernisse für die Brandbekämpfung

Regelungsinhalt der sonstigen Brandschutzvorschriften

- » Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
 - » Letzter Stand der Technik im Brandschutz – werden vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Brandverhütungsstellen aktualisiert
 - » Grundlage für die Planung und Ausführung von Brandschutzanlagen sowie Werkzeug für die Brandschutzbeauftragten und umfassen die folgenden Bereiche:
 - » Allgemeines
 - » Bauwesen
 - » Chemie
 - » Abwehrender Brandschutz
 - » Elektronik
 - » Heizen
 - » Nutzung
 - » Organisation
 - » Installationsrichtlinien

Regelungsinhalt der sonstigen Brandschutzvorschriften

- » **Tiroler Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013**
 - » Regelt die Planung, Installation, Nutzung und Wartung von Heizungs- und Klimaanlage
 - » Ziel ist es, Energie effizient zu nutzen, die Umweltbelastung zu reduzieren und die Luftqualität zu verbessern
 - » Heizungen und Klimaanlage müssen regelmäßig überprüft werden
 - » Es gibt eine behördliche Überwachung und Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Regeln eingehalten werden.

- » **Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014**
 - » Legt genauere technische Vorgaben für Gas-, Heizungs- und Klimaanlage fest
 - » Regelt den Betrieb von Gasheizungen
 - » Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe
 - » Prüfungs- und Wartungspflichten
 - » Pflichten der Betreiber

Regelungsinhalt der sonstigen Brandschutzvorschriften

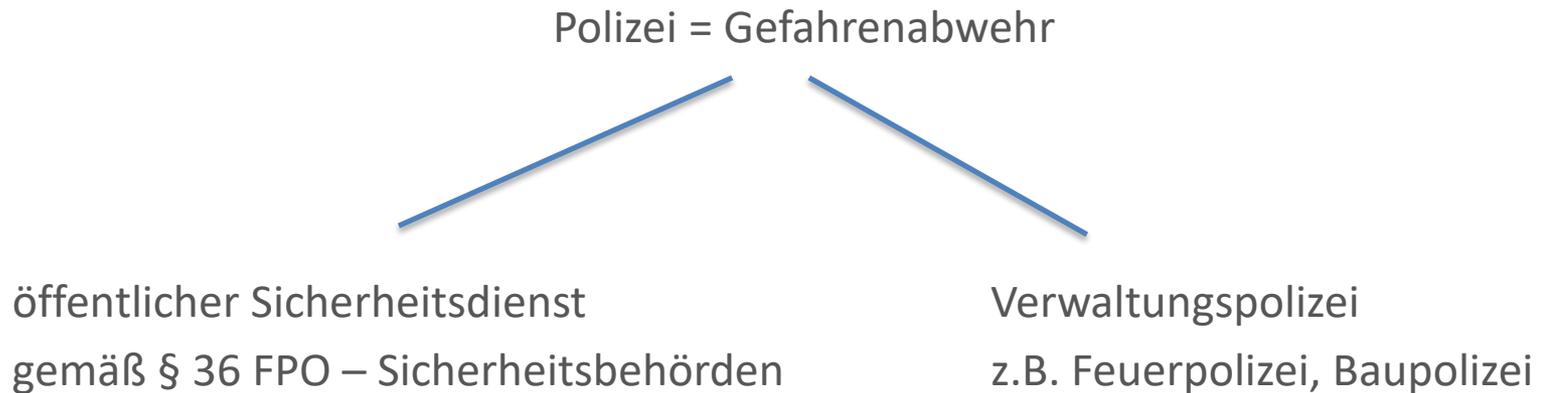
- » Feuerungsanlagenverordnung
 - » Regelt die Vorschriften für den Betrieb von Feuerungsanlagen, als Heizungsanlagen, die Brennstoffe wie Öl, Gas, Holz oder Kohle verbrennen
 - » Ziel ist es, den Betrieb der Anlagen sicher, umweltfreundlich und effizient zu gestalten
 - » Die Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 geht breiter und umfasst alle Heizungs- und Klimaanlageanlagen

Regelungsinhalt der sonstigen Brandschutzvorschriften

- » Tiroler Bedienstetenschutzgesetz iVm Arbeitsstätten-Verordnung
 - » Brandverhütung
 - » Bereitstellung von Feuerlöschern und anderen Löschmitteln
 - » Kennzeichnung und Freihaltung von Fluchtwegen und Notausgängen
 - » Notbeleuchtung für Fluchtwege
 - » Evakuierungspläne und Brandschutzübungen
 - » Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter
 - » Brandmelde- und Alarmsysteme wie z.B. Brand- und Rauchmelder
 - » Ernennung von Brandschutzbeauftragten und/oder Brandschutz Helfern

Begriff Feuerpolizei

- » Polizei: Ableitung vom altgriechischen „Polis“ („Stadt“), bezeichnete ursprünglich die gesamte öffentliche Verwaltung



Regelungsinhalt der Tiroler Feuerpolizeiordnung

- » Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 und 2 FPO)
- » Allgemeine Brandschutzmaßnahmen (§§ 3 bis 7 FPO)
- » Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen und anderen Anlagen (§§ 9 bis 15 FPO, Rauchfangkehrer)
- » Feuerbeschau (§§ 16 bis 18 FPO)
- » Beseitigung brandgefährlicher Zustände (§§ 19 und 20 FPO)

Regelungsinhalt der Tiroler Feuerpolizeiordnung

- » Vorkehrungen für die Brandbekämpfung (§§ 21 bis 26, Löschwasser- und Löschmittelversorgung, Alarmeinrichtungen, etc.)
- » Brandbekämpfung (§ 27 bis 30 FPO, Brandmeldung, besondere Pflichten der Eigentümer, etc.)
- » Maßnahmen nach dem Brand (§§ 31 bis § 33, Sicherungsarbeiten, Brandursachenermittlung)
- » Behörden und Strafbestimmungen

Feuerpolizeiliche Aufsicht- Geltungsbereich - § 1 FPO

- » Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden
- » Sicherheitsmaßnahmen nach einem Brand
- » Ermittlung der Brandursachen
- » Zuständigkeit des Bundes wird nicht berührt

Feuerpolizeiliche Aufsicht- Zweck - § 2 FPO

- » Überwachung der Einhaltung der FPO
- » Feststellung von Zuständen,
 - » die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder
 - » die Brandbekämpfung oder
 - » die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder
 - » verhindern können

- » Grundstücke und alle Teile von baulichen Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu betreten (bei Gefahr in Verzug auch während der Nachtstunden)
- » Einsicht in alle die jeweilige bauliche Anlage betreffenden Unterlagen zu nehmen
- » Recht auf Erteilung aller erforderlichen Auskünfte

Feuerpolizeiliche Aufsicht – Behörden

- » Außerhalb von Innsbruck-Stadt
 - » Behörde-Bgm § 34 FPO
 - » Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol (Bei Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Maßnahmenbeschwerde LVwG Tirol)

- » Innsbruck-Stadt:
 - » Behörde- Stadtmagistrat
 - » Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol (Bei Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Maßnahmenbeschwerde LVwG Tirol)

- » Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion in Innsbruck haben nach § 36 FPO als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung der FPO mitzuwirken (Wegweisungen, Ermittlung von Identitätsdaten, Einholung von Auskünften, etc.)

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen- § 3 FPO

- » Anordnung von Feuerwehrrzonen und sonstigen Maßnahmen
- » Allgemeine Verbote
- » Verpflichtungen bei der Lagerung und Verwahrung von brandgefährlichen Sachen
- » Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen
- » Brandschutz für besondere Betriebe und bauliche Anlagen

Feuerpolizeiliche Aufsicht

- » Allgemeine feuerpolizeiliche Aufsicht erfolgt durch die Behörde
- » Hauptüberprüfung der Feuerungsanlage durch RFK: alle 5 Jahre, sofern nicht im betreffenden Jahr eine Feuerbeschau durchgeführt wird
 - » Prüfung auf augenscheinliche Brandsicherheitsmängel

Feuerbeschau – Fristen - § 16 FPO

- » Alle 5 Jahre Feuerbeschau (große Kommission) in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, in denen Versammlungen abgehalten werden, Hochhäuser
- » Alle 12 Jahre Feuerbeschau (kleine Kommission) in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und in Gebäuden mit mehr als 2 in Holzbauweise errichteten Geschossen
- » Feuerbeschau auch bei begründetem Verdacht (kleine Kommission) auf brandschutztechnische Missstände oder andere feuerpolizeilich bedenklich Zustände
- » Die Leitung erfolgt durch die Behörde (Bgm, in IKB Stadtmagistrat)

Feuerbeschau – Fristen - § 16 FPO

- » In begründeten Fällen können vom Gemeinderat durch VO (nach Einholung eines brandschutz-technischen Gutachtens) unter bestimmten Voraussetzungen kürzere oder längere Fristen (max. 12-jährige Frist) für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes festgesetzt werden.
- » Kürzere Fristen:
 - » Im Interesse der Brandsicherheit zB bei dichter Bebauung, unzureichende Löschwasserversorgung, Holzbauweise, brandgefährliche Betriebe
- » Längere Fristen:
 - » Soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse Interessen der Brandsicherheit dem nicht entgegenstehen- aber max. 12-jährige Frist

Feuerbeschau - § 16 Abs. 3 FPO

- » Dient der Feststellung von Zuständen,
 - » die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder
 - » die Brandbekämpfung erschweren oder verhindern können oder
 - » die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können

Feuerbeschau Organisation - § 17 Abs. 1 FPO

- » Leitung durch die Behörde
- » Die Behörde kann mit der Leitung der Feuerbeschau auch eine sonstige der Feuerbeschau beigezogene Person beauftragen, sofern diese in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht

Feuerbeschau – Kommission - § 17 ABS. 3 FPO

» *Große Feuerbeschaukommission*

- » 1 Vertreter der Feuerwehr (Kommandant oder Angehöriger der Feuerwehr)
- » Ggf Vertreter der Betriebsfeuerwehr, wenn in Betrieben eine Betriebsfeuerwehr besteht
- » Hochbautechnischer SV
- » Elektrotechnischer SV
- » Erforderliche weitere technische SV



Feuerbeschau – Kommission - § 17 Abs. 3 FPO

- » Kleine Feuerbeschaukommission
 - » 1 Vertreter der Feuerwehr (Kommandant oder Angehöriger der Feuerwehr)
- und
- » Ggf. erforderliche weitere Sachverständige

Niederschrift: festzuhalten sind festgestellte Mängel und zu ihrer Beseitigung erforderliche Maßnahmen

Feuerbeschau – Sachverständige (SV)

» Allgemeines



- » Sachverständiger erhebt Tatsachen (Befund) und zieht daraus auf Grund besonderer Fachkenntnis tatsächliche Schlussfolgerungen (Gutachten)
- » Gutachten: einwandfrei, schlüssig, begründet, nachvollziehbar
- » Pflicht zur Erstattung eines (mündlichen) Gutachtens

Feuerbeschau – Durchführung - § 18 FPO

- » Grundsätzlich von der Behörde zu leiten
- » Rechtzeitige Anberaumung in ortsüblicher Weise durch die Behörde
- » Durchführung einer Hauptüberprüfung durch den Rauchfangkehrer im Rahmen der Feuerbeschau (=Überprüfung des Rauchfangkehrers)
- » Besichtigung aller Räume der zu beschauenden Gebäude

Feuerbeschau – Durchführung - § 18 TFPO

- » Anwesenheits- und Stellungnahmerecht der Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten
- » Feuerbeschau unter möglicher Schonung der Interessen dieser Personen
- » Niederschrift über die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen
- » Bei festgestellten Mängeln ist die Beseitigung dieser von der Behörde aufzutragen

Feuerbeschau - Niederschrift

- » In einer Niederschrift sind festzuhalten:
 - » Festgestellte Mängel u.
 - » die zu Ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen
- » Unterfertigung vom Leiter der Feuerbeschau u. den der Feuerbeschau beigezogenen Personen
- » Verwahrung durch die Behörde

§ 18 Abs. 4 FPO iVm. § 14 AVG

Feuerbeschau - Niederschrift

- » Niederschrift gem. § 14 AVG
 - » Formgebundene Beurkundung einer Verfahrenshandlung und
 - » Kommt unter Mitwirkung der Beteiligten zu Stande
 - » Öffentliche Urkunde, volle Beweiskraft (Beweismittel), gesetzliche Vermutung der Richtigkeit

Feuerbeschau - Niederschrift

- » Die Niederschrift hat zu enthalten:
 - » Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung u. der sonst mitwirkenden amtlichen Organe
 - » Bezeichnung der Behörde
 - » Namen des Leiters der Amtshandlung u. der sonst mitwirkenden amtlichen Organe
 - » Sachverständige
 - » Anwesende Beteiligte u. ihre Vertreter
 - » Unterschrift des Leiters der Amtshandlung u. der anwesenden Beteiligten

Feuerbeschau - Überprüfungskriterien

- » Einhaltung der im Interesse der Brandsicherheit erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften?
- » Bestehen brandgefährliche Baugebrechen?
- » Ordnungsgemäßer Zustand der Feuerungsanlagen?
- » Rauchfänge und Reinigungsöffnungen freigehalten?
- » Reinigungspflichtige Anlagen vorschriftsmäßig gereinigt und überprüft?

Feuerbeschau - Überprüfungskriterien

- » Erforderliche Feuerwehrrzonen vorhanden und freigehalten?
- » Behinderung der Feuerwehren im Brandfall durch Baugebrechen oder durch die Art der Benützung des Grundstückes?
- » Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen im Brandfall besonders gefährdet?
- » Wurde diversen Aufträgen nach der TFPO (zB Vornahme, bestimmter allgemeiner Brandschutzmaßnahmen, Untersagung bestimmter verbotswidriger Verhaltensweisen oder Anordnungen im Hinblick auf den Brandschutz bei besonderen Betrieben und baulichen Anlagen) entsprochen?

Feuerbeschau - Überprüfungskriterien

- » Erforderliche Löschwasserversorgungsanlagen und Löschgeräte vorhanden und einsatzbereit?
- » Offenkundige Mängel der elektrischen Anlagen und Blitzanlagen?
- » Selbsttätige Brandmelde- und Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen und Notbeleuchtungen in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand?
- » Brandgefahr durch gelagertes Heizmaterial (insb. Holz, Kohle, Heizöl, und Gas)?

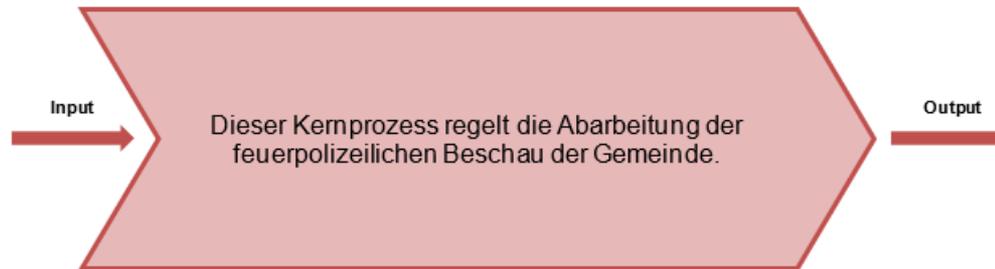
Beseitigung brandgefährlicher Zustände

- » Behördliche Aufträge u. Anordnungen
- » Bei Feststellung von brandgefährlichen Zuständen bei allgemeiner Aufsicht, Hauptüberprüfung od. Feuerbeschau
- » Bei Mängeln an einer baulichen Anlage oder Feuerungsanlage: Auftrag zur Behebung binnen angemessener Frist
- » Bei Gefahr in Verzug Beseitigungsauftrag ohne weiteres Verfahren → Benützungsverbot bzw. Sperre in Betracht ziehen
- » Möglichkeit der Vorschreibung zusätzlicher feuerpolizeilicher Maßnahmen
- » Subsidiär gegenüber bestimmten Maßnahmen nach der TBO 2018

Beseitigung brandgefährlicher Zustände

- » Bürgermeister als Feuerpolizeibehörde hat bescheidmäßigen Mängelbehebungsauftrag innerhalb angemessener Frist zu erteilen
- » Nachweis der Mängelbehebung: der Verpflichtete hat auf geeignete Weise innerhalb der Frist entsprechenden Nachweis zu erbringen
- » Nach Fristablauf: Nachschau durch die Behörde (ob Mängelbehebungsauftrag entsprochen) nur dann, wenn Nachweis nicht möglich/zumutbar bzw. wenn Frist abgelaufen

Feuerbeschau - Prozessdarstellung

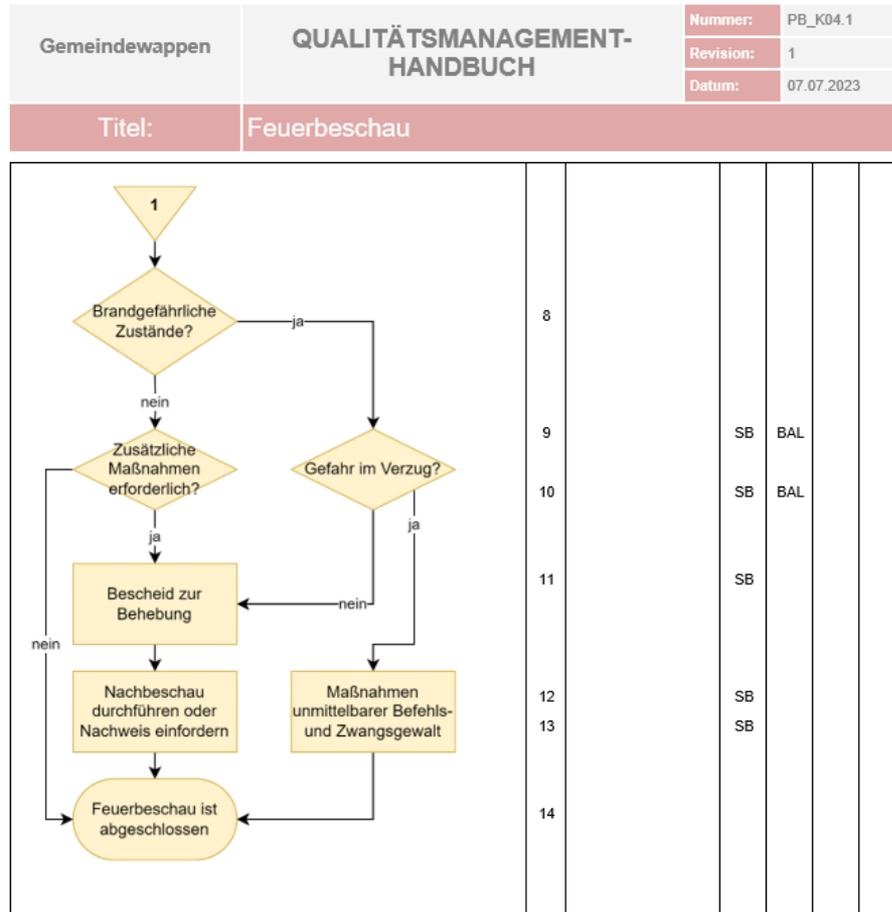


Prozessdatenblatt	
Zielsetzungen:	Ziel der feuerpolizeilichen Beschau ist, Bauwerke umfassend auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen und bei Vorliegen von Mängeln oder Zuständen, welche die Brandsicherheit gefährden deren Behebung oder Beseitigung zu veranlassen.
Prozessverantwortung:	BA
Prozessleistungsindikatoren mit Zielgröße:	<ul style="list-style-type: none">• Feuerbeschauquote (bezugnehmend auf Feuerbeschauliste)
Input:	<ul style="list-style-type: none">• Feuerbeschauliste
Output:	<ul style="list-style-type: none">• Gewährleistung Brandsicherheit

Feuerbeschau - Prozessdarstellung

Gemeindewappen	QUALITÄTSMANAGEMENT- HANDBUCH	Nummer:	PB_K04.1			
		Revision:	1			
		Datum:	07.07.2023			
Titel:		Feuerbeschau				
Ablaufdiagramm						
Flussdiagramm	Lfd. Nr.	Dokumente	Beteiligte			
			D	E	M	I
Objekt zu prüfen	1					
Gebäude dem Rauchfangkehrer bekanntgeben	2		SB			
Sachverständige beiziehen	3		SB			
Termin mit Sachverständigen abstimmen	4		SB			
Termin Feuerbeschau Rauchfangkehrer mitteilen	5		SB			
Feuerbeschau anberaumen	6		SB			
Feuerbeschau durchführen	7		SB			

Feuerbeschau - Prozessdarstellung



Feuerbeschau - Systemdokumente

Feuerbeschau					Kontrollplan für										
Kontrollgegenstand	Einlagezahl	Grundstück nummer	Adresse	Eigentümer	Kontrolltermin (Jahr)										
					2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Organisation															
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										
					alle 5 Jahre										

Feuerbeschau – Anlage zur FPO

Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl der Überprüfungen pro Jahr	Bemerkungen
Einzelfeuerstätten	Gas	1	
	Heizöl extra leicht	3	x
	Pellets	2	x
	sonstige Festbrennstoffe	4	x
Offene Kamine	Festbrennstoffe	2	
Zentralheizungsanlagen (Anlagen nach § 2 Abs. 48 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimalanlagengesetz 2013, LGBl. Nr. 111, in der jeweils geltenden Fassung und Anlagen nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013) Zentralheizungsanlagen (Anlagen nach Paragraph 2, Absatz 48, des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimalanlagengesetz 2013, Landesgesetzblatt Nr. 111, in der jeweils geltenden Fassung und Anlagen nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 127 aus 2013,)	Gas, auch Brennwerttechnik	1	
	Heizöl extra leicht	1	
	Heizöl extra leicht – Brennwerttechnik	1	
	Heizöl leicht	<400 kW: 2 >400 kW: 3	
	Heizöl sonstige	5	
	Pellets, auch Brennwerttechnik	2	
	Festbrennstoffe mit händischer Beschickung	4	
Festbrennstoffe mit automatischer Beschickung	2		
Fernwärme-Heizzentralen (Fernwärmeversorgungsanlagen mit gewerberechtl. Genehmigung und Personal zur Betreuung der Feuerungsanlage samt Abgasreinigung)	Gas	1	
	Heizöl extra leicht	2	x
	Heizöl leicht, Heizöl schwer	4	x
	Biomasse	4	x
	Biomasse mit Rauchgaskondensation	1	x
Räucheranlagen, privat		2	x
Räucheranlagen, gewerblich		4	x
x Die Selbstreinigung der Feuerstätte einschließlich des Verbindungsstücks sowie bei Fernwärme-Heizzentralen der Abgasführung und der allenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen ist zulässig.			

Strafbestimmungen

- » Zuständige Behörde § 35 FPO
 - » Strafbehörde : Bezirksverwaltungsbehörde
- » Gerichtliche Entscheidungsüberprüfung:
 - » Landesverwaltungsgericht
 - » Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof
- » Strafnahmen bis zu € 2180,00

Strafbestimmungen

- » Zahlreiche Straftatbestände im Gesetz
 - » z.B. Verstoß gegen die allgemeinen Verbote, rechtswidrige Lagerung brandgefährlicher Sachen, Verstoß gegen Brandmeldepflicht, Nichteinhaltung diverser feuerpolizeilicher Aufträge oder Anordnungen, Versäumnisse im Zusammenhang mit reinigungspflichtigen Anlagen, etc.
 - » Im Zusammenhang mit der Feuerbeschau insbesondere: Verweigerung des Zutrittes, der erforderlichen Auskünfte sowie der Einsicht in alle relevanten Unterlagen

Haftung

» Zivilrecht:

- » Der Bürgermeister haftet für die unterlassene feuerpolizeiliche Beschau, wenn durch diese Unterlassung ein Schaden entstanden ist, der durch die ordnungsgemäße Überprüfung hätte verhindert werden können.
- » Haftung ergibt sich aus der Verletzung einer Schutzgesetzvorschrift, die sowohl der Gefahrenverhütung als auch dem Schutz des Eigentums dient.

Haftung

- » 1Ob52/00d:
 - » Klagende Partei Versicherer, Beklagte Partei Gemeinde
 - » Sachverhalt: letzte Feuerbeschau 1980, Brand 1992
 - » Erstgericht wies Klage ab, da es der Ansicht war, dass eine Feuerbeschau in den Jahren 1985 und 1990 den Missstand nicht hätte aufdecken können.
 - » Berufungsgericht änderte die Entscheidung → Schadenersatzpflicht der Gemeinde, da sie ihrer Pflicht zur Feuerbeschau nicht nachgekommen war. Bei einer ordnungsgemäßen Feuerbeschau wäre der Mangel erkannt und behoben worden.
 - » Der Nachweis, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Feuerbeschau nicht verhindert worden wäre, ist der Gemeinde nicht gelungen.
 - » Bei der feuerpolizeilichen Beschau sind alle Räumlichkeiten einer Baulichkeit zu inspizieren, könnte doch sonst deren Brandsicherheit nie verlässlich festgestellt werden.

Haftung

- » Der für die feuerpolizeiliche Beschau zuständige Rauchfangkehrer ist Organ im Sinne des § 1 Abs 2 AHG anzusehen, weil ihm die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben übertragen wurde und er auch die Möglichkeit hatte, selbst Hoheitsakte (Auftrag zur Mängelbehebung) zu setzen.

Vorstellung Tiroler Landesstelle für Brandverhütung

Die **Tiroler Landesstelle für Brandverhütung** ist die Geschäftsstelle des gemeinnützigen Vereins „**Tiroler Landeskommission für Brandverhütung**“ und wurde 1952 gegründet.



Aufgaben und Tätigkeiten lt. Satzung

Brandursachenermittlung

Feuerbeschau

Kommissionstätigkeit

Baugenehmigungs-
gewerberechtliche Verhandlungen, u.a.

Schriftliche Gutachten
für Genehmigungsverfahren

Abnahmen / Revisionen

Brandmeldeanlage / RWA

Beratungen

für Planer, Unternehmer, Bauherrn

Aufgaben und Tätigkeiten lt. Satzung

**Aus- und Weiterbildung
von Brandschutzorganen**

Normenwesen

Erstellung von Richtlinien

**Mitwirkung Landesgesetz-
gebung**

Mitglied im TRVB AK

Vortragstätigkeiten

Brandstatistik Tirol 2023

470 (727*) BRANDFÄLLE > € 2000,— Schadenssumme

2.081 (2696*) BRANDFÄLLE < € 2000,— Schadenssumme

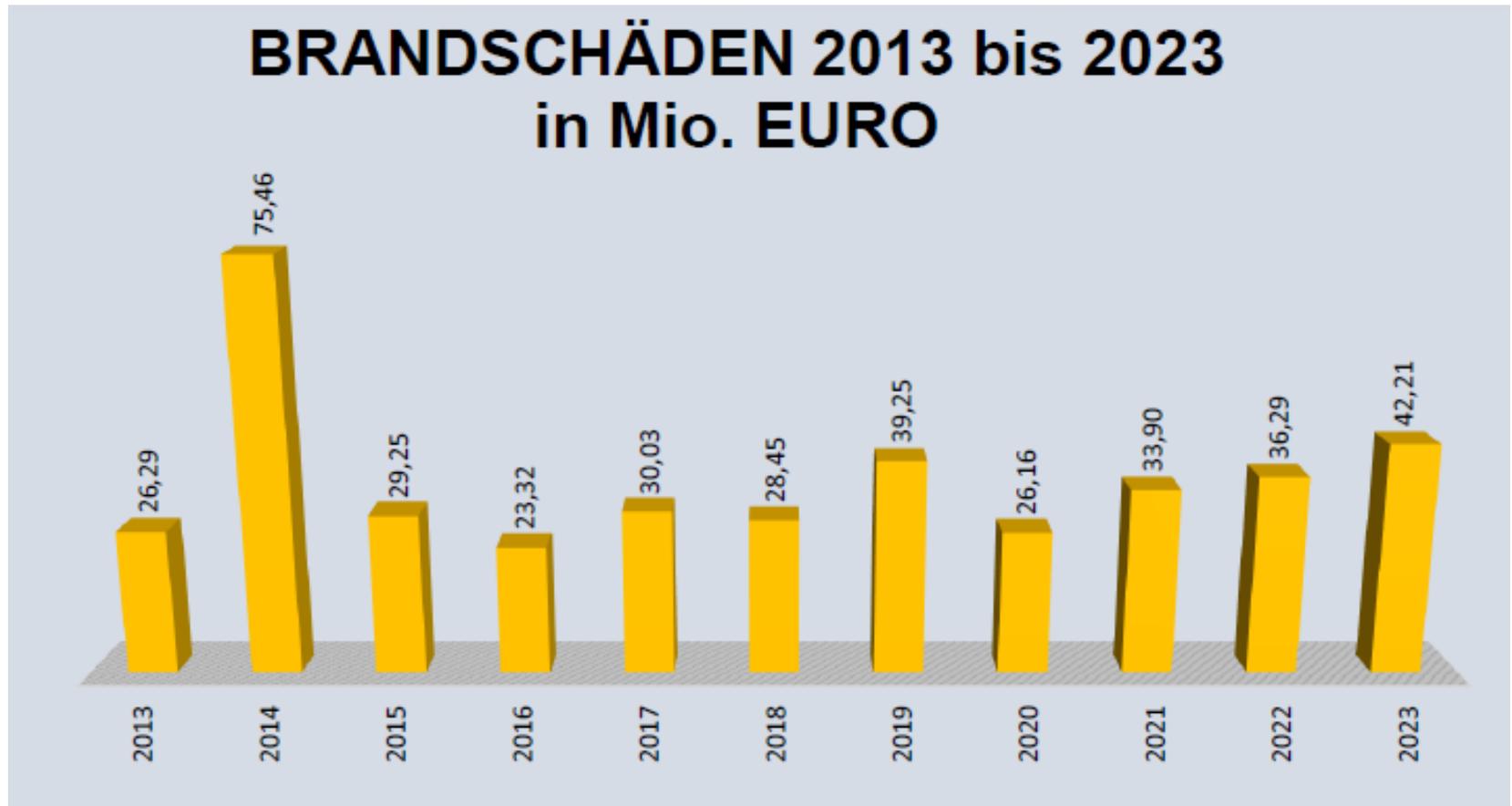
**€ 43.950.000,— (*€ 38.909.000,—)
GESAMTSACHSCHADENSSUMME**

154 (85*) BRANDVERLETZTE

4 (2*) BRANDTOTE

*Statistik 2022

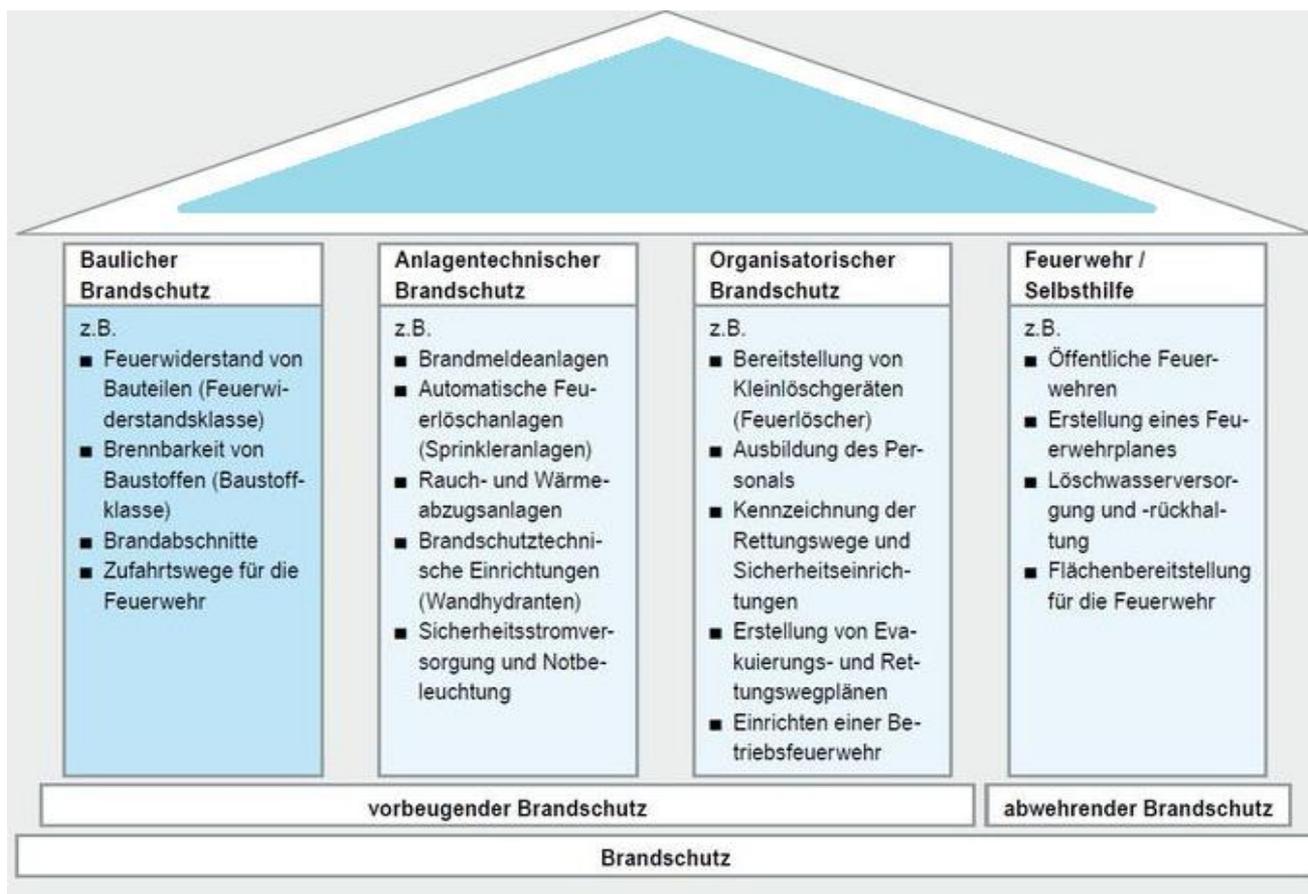
Brandstatistik Tirol 2023



Brandstatistik Tirol 2023

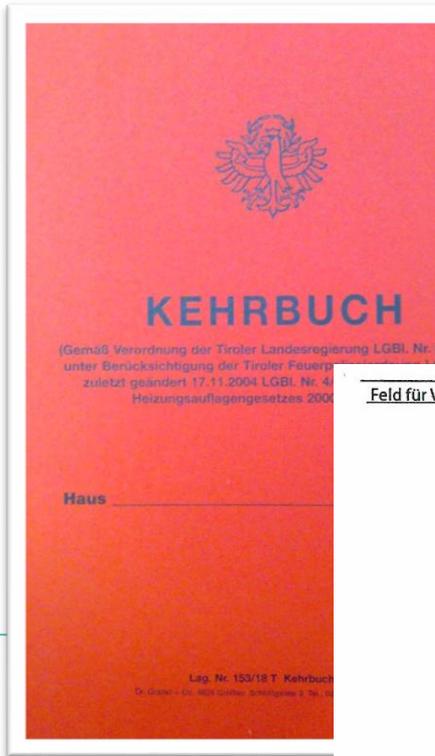


Vorbeugender und abwehrender Brandschutz



Was ist bei einer Feuerbeschau zu prüfen?

a) ob die im Interesse der Brandsicherheit erlassenen **bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften** eingehalten sind;



Brandschutzpläne			
Objektbezeichnung FA. Mustermann			
Feuerwehr Einsatz-Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) 1120 Wien, Mustergasse 7			
Post Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) 1120 Wien, Neugasse 19			
Plan Nr.	Bezeichnung	Hauptsächliche Nutzung	Datum
1	Lageplan		09.05.2014
2	2. Kellergeschoss	Tiefgarage	09.05.2014
3	1. Kellergeschoss	Tiefgarage, Haustechnik	09.05.2014
4	Erdgeschoss	Shops	09.05.2014
5	1. Obergeschoss	Büros	09.05.2014



Feld für Vidierung:

Planverfasser:



NAME:

ADRESSE:

TELEFON:

E-MAIL:

Was ist bei einer Feuerbeschau zu prüfen?

b) ob **brandgefährliche Baugebrechen** bestehen, die **Feuerungsanlagen** in ordnungsgemäÙem Zustand sind, die **Rauchfänge** und deren **Reinigungsöffnungen** freigehalten werden und die **Reinigung und Überprüfung** der reinigungspflichtigen Anlagen vorschriftsmäÙig erfolgt;



Ölheizung!?



Rauchrohr Abstände?



Saunaofen, Werkstattofen - Abstände?



§ 16 Umfang der Feuerbeschau

c) ob die erforderlichen **Löschwasserversorgungsanlagen** und **Löschgeräte** vorhanden und in **einsatzbereitem** Zustand sind



Handfeuerlöscher (Montage und Kennzeichnung)

- Montagehöhe Richtwert 80 cm - 120 cm
- Kennzeichnung nach TRVB F 124



Tabelle 6: Hinweisschilder für Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe

		
Tragbarer Feuerlöscher (ISO 7010-F001)	Löschschlauch (Wandhydrant) (ISO 7010-F002)	Fahrbarer Feuerlöscher (ISO 7010-F009)

Handfeuerlöscher - Überprüfung

- TRVB F 124 (alle 2 Jahre)
- ÖNORM F 1053



§ 16 Umfang der Feuerbeschau

d) ob die erforderlichen **Feuerwehrrzonen** vorhanden sind und **freigehalten** werden;



§ 16 Umfang der Feuerbeschau

e) ob die Feuerwehren im Brandfall durch Baugebrechen oder durch die Art der **Benützung des Grundstückes** in ihrer **Tätigkeit** behindert werden



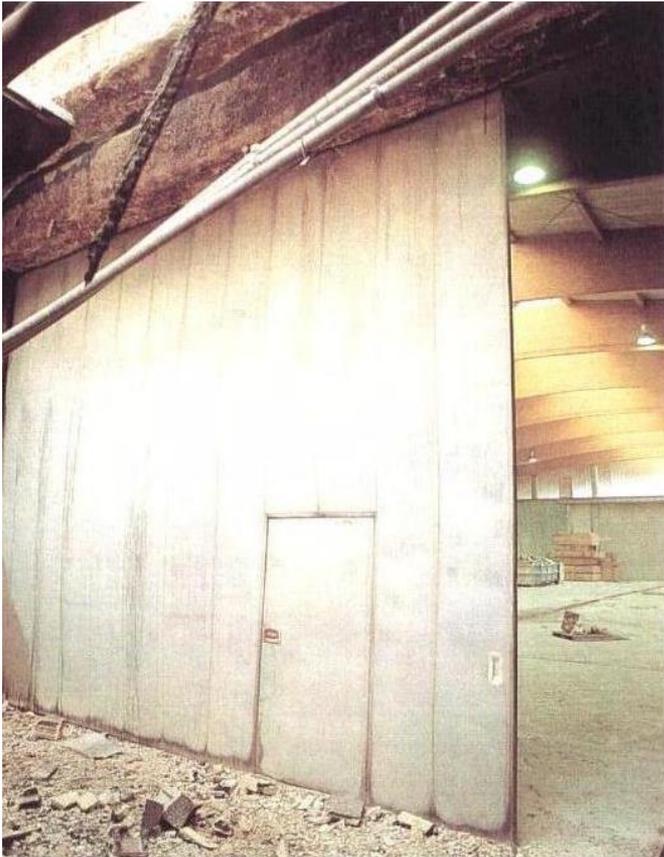
§ 16 Umfang der Feuerbeschau

f) ob im Brandfall die Sicherheit der im Gebäude befindlichen **Personen** besonders gefährdet ist;

g) ob Aufträgen nach § 3 Abs. 1 und 5 (**bauliche, technische, organisatorische und abwehrende BS-Maßnahmen**) § 4 Abs. 2 (**Allgemeine Verbote**) und § 7 Abs. 1 und 5 sowie dem § 7 Abs. 4 (**Besondere Betriebe**) entsprochen ist;



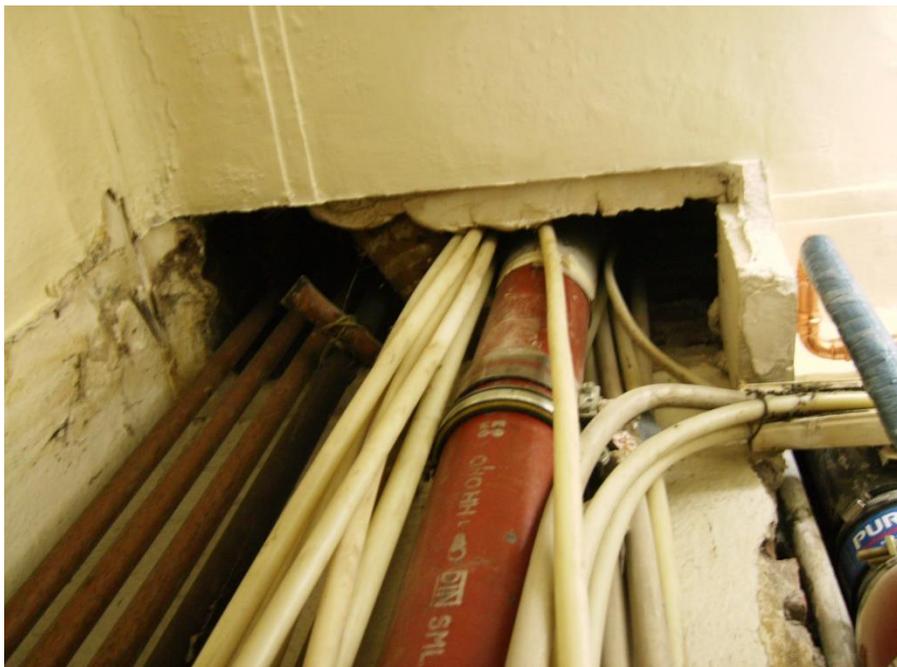
Brandschutzstore



Brandschutztüren – selbstschließend?



Abschottungen von Brandabschnitten



Brandschutzklappen



§ 16 Umfang der Feuerbeschau

h) ob die **elektrischen Anlagen** und die **Blitzschutzanlagen** offenkundige Mängel aufweisen;



Richtige Leitungsverlegung?



Typische elektrische Brandursachen



Kurzschlüsse



Steckverbindungen



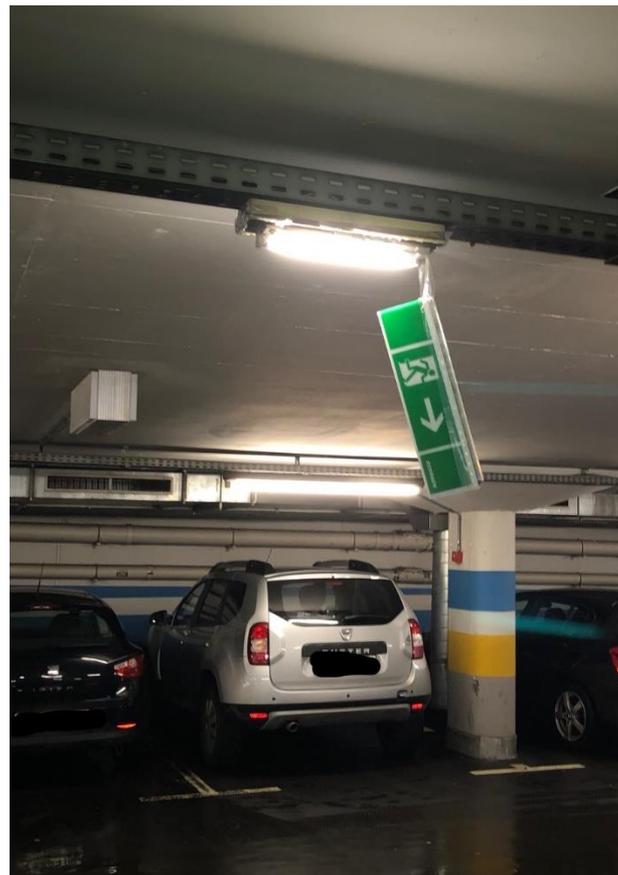
Akkus

§ 16 Umfang der Feuerbeschau

i) ob selbsttätige **Brandmelde- und Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen und Notbeleuchtungen** in ordnungsgemäÙem und funktionsfähigem Zustand sind;



Sicherheitsbeleuchtung?



Brandmeldeanlage?



§ 16 Umfang der Feuerbeschau

j) ob das gelagerte Heizmaterial, **insbesondere Holz, Kohle, Heizöl und Gas**, eine Brandgefahr darstellt.

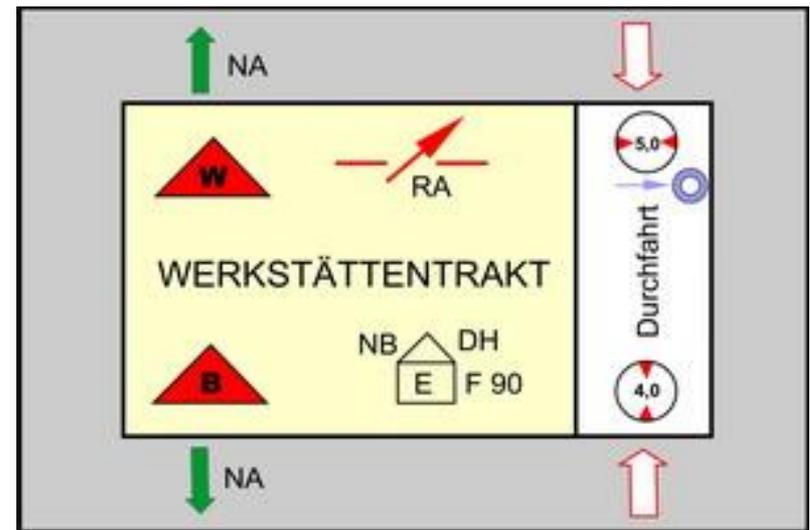


§ 7 besondere Betriebe und bauliche Anlagen

- Solche Betriebe bzw. bauliche Anlagen sind insbesondere Hochhäuser, Schulgebäude, Kindergärten und Kinderkrippen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Versammlungsstätten, Beherbergungsbetrieb, große Büro- und Geschäftsgebäude, Großgaragen (> 1.600 m²) u.a.m.
- **Zwingend erforderliche Maßnahmen:**
 - **Bestellung eines Brandschutzbeauftragten**
 - **Brandalarmplan, Brandschutzplan, Brandschutzordnung**
 - **Unterweisung der Gebäudenutzer in der Handhabung von Feuerlöschern/Wandhydranten und über das Verhalten im Brandfall**
 - **Vorsorge für die regelmäßige Überprüfung der brandschutztechnischen Einrichtungen**

§ 7 besondere Betriebe und bauliche Anlagen

- Der **Brandalarmplan** und die **Brandschutzordnung** sind in den betreffenden Gebäuden bzw. baulichen Anlagen dauerhaft und für jedermann sichtbar **anzuschlagen**.
- Der **Brandschutzplan** ist dem örtlichen **Feuerwehrkommando** zu übergeben.





Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ

TEIL I (normativ) Anwendungsbereich und Allgemeines zum organisatorischen Brandschutz	5
1 Hinweise zur Anwendung dieser TRVB	5
2 Allgemeines	5
3 Begriffsbestimmungen	7
4 Anwendung	7
5 Brandschutzorganisation	8
6 Alarmorganisation	26
7 Freigabe von Feuer- und Heißenarbeiten	26
8 Hinweise auf Gesetze, Normen und Richtlinien	29
TEIL II (informativ) Allgemeines zu Kennzeichnungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen	36
9 Hinweiszeichen und Kennzeichnungen	36
10 Verkehrs- und Fluchtwege	36
11 Verbote	37
12 Gefahren und Schutzmaßnahmen	38
TEIL III (informativ) Musterformulare	
TEIL IV (normativ) Spezielle Bestimmungen für besondere Nutzungen	

§ 4 allgemeine Verbote

- a) das Aufstellen von Feuerstätten im Freien, wenn dadurch eine Brandgefahr durch Flugbrand entstehen würde
- b) Verbrennen von Sachen im Freien bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrollen



§ 4 allgemeine Verbote

- c) Wegwerfen von glimmenden Rückständen, die Ablage von Glut, heißer Asche und Schlacke, das Wegwerfen oder liegenlassen von Gläsern bzw. Scherben an Stellen, an denen dadurch auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde



§ 4 allgemeine Verbote

- d) die Beeinträchtigung der freien Zugänglichkeit von nach diesem Gesetz oder nach anderen Verwaltungsvorschriften ausgewiesenen Feuerwehrzonen, insbesondere durch das Verstellen mit Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen



§ 4 allgemeine Verbote

- e) die Behinderung von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie das Verstellen und das Beeinträchtigen **der Funktion von Brandschutzeinrichtungen, wie Brandschutztüren, Notbeleuchtungen oder Brandmelde- und Löschanlagen;**



§ 4 allgemeine Verbote

- f) das Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Gebäuden als Garagen, sofern dadurch auf Grund der Beschaffenheit des Gebäudes oder seines Verwendungszweckes eine Brandgefahr entstehen würde



§ 4 allgemeine Verbote

MVBT

01/19

**MERKBLATT VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ BVS - TIROL**



Zulässige Lagerungen in Garagen:

- Je Autoabstellplatz 2 x 4 Autoreifen (Felgen + Reifen)
- Dachträger für das Kraftfahrzeug
- Dachboxen für das Kraftfahrzeug
- Zubehör für das Kraftfahrzeug (z.B.: Schneeketten, Wagenheber)
- Versperrbarer Metallschrank mit Zubehörteilen des Kraftfahrzeuges (z.B.: Abstreifmatten, Putztuch für Auto)

§ 4 allgemeine Verbote

- g) die unsachgemäße Durchführung von Arbeiten an elektrischen Einrichtungen
- h) die Durchführung von Schweißarbeiten, Heißarbeiten oder funkenbildenden Arbeiten, die Verwendung von offenem Licht sowie überhaupt der Umgang mit Feuer ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde



§ 4 allgemeine Verbote

- g) die unsachgemäße Durchführung von Arbeiten an elektrischen Einrichtungen

- h) die Durchführung von Schweißarbeiten, Heißarbeiten oder funkenbildenden Arbeiten, die Verwendung von offenem Licht sowie überhaupt der Umgang mit Feuer ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde



Exkurs – Geplante Änderung TBO 2022

(6) Dem Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, in folgenden Fällen ein brandschutztechnischer Sachverständiger beizuziehen:

- a) wenn ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden muss oder technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmeldeanlagen, mechanische Wärme- und Brandrauchentlüftungen, Druckluftbelüftungen, Löschanlagen und dergleichen, vorgesehen werden müssen,
- b) wenn von einzelnen brandschutztechnischen Erfordernissen nach § 20 Abs. 3 wesentlich abgewichen werden soll,
- c) bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen,
- d) bei Gebäuden mit mehr als zwei unterirdischen Geschossen,
- e) bei land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden von mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche des Wirtschaftstraktes,
- f) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen von Bildungseinrichtungen,
- g) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen entgeltlich mehr als drei hilfs-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder begleitet werden,
- h) bei Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Betten,
- i) bei Gaststätten mit mehr als 120 Verabreichungsplätzen,
- j) bei Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäuden für mehr als 120 Personen,
- k) bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m²,
- l) bei Betriebsbauten mit mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche,
- m) bei Gebäuden mit mehrgeschossigen Garagen, Garagen und Parkdecks sowie überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche von mehr als 600 m², sowie
- n) bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m.

(7) Von der Beiziehung eines brandschutztechnischen Sachverständigen ist außer den in Abs. 6 angeführten Fällen abzusehen.

Lehrgang für hochbautechnische SV

1. ZERTIFIKATSLEHRGANG HOCHBAUTECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE



Modul 1

Lehrgangsstart

Bau- und Raumordnungsrecht

Sachverständigenrecht

Modul 2

Technische Bauvorschriften

Tiroler Bauordnung und OIB-Richtlinien in der Praxis

Modul 3

Feuerpolizei und Veranstaltungsrecht

